Bundesrat Drucksache 100/7/88

27.04.88

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

Punkt 1a der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 6 (§ 8 Abs. 1 InvZulG)

Nr. 2 Buchst. a) wird wie folgt geändert:
In Abs. 1 Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt. Danach werden folgende Nummern 3 und 4 angefügt:

"3. Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die in Zusammenhang mit Investitionen stehen, für die der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung nach § 2, § 4 Abs. 2 Nr. 3 oder § 4a Abs. 1 Satz 2 vor dem 22. 3. 1988 gestellt worden ist,

4. Wirtschaftsgüter, die vor dem 22. 3. 1988 bestellt worden sind oder mit deren Herstellung vor dem 22. 3. 1988 begonnen worden ist sowie auf Ausbauten und Erweiterungen, mit denen vor dem 22. 3. 1988 begonnen worden ist. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird."

Alleinvertrieb Verlag Dr Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Begründung:

Es erscheint unbillig, die Investitionszulage zu versagen, wenn im Vertrauen auf die bestehende Rechtslage bereits vor dem Tag des Kabinettsbeschlusses (22. 3. 1988) eine Investitionsentscheidung (z. B. durch Antrag auf Bescheinigung nach § 2 InvZulG) betroffen worden ist. In diesen Fällen sollte das gesamte Vorhaben, also ohne zeitliche Begrenzung bei der Fertigstellung oder Lieferung von Wirtschaftsgütern, begünstigt bleiben.

Die Ausdehnung der Übergangsregelung für diese Fälle des Vertrauensschutzes führt zu Steuermindereinnahmen von rd. 600 Mio DM.